

## **Stadt Haren (Ems)**

Der Bürgermeister

### **Allgemeinverfügung der Stadt Haren (Ems) über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

Angesichts der weiteren Ausbreitung des Coronavirus wird von Amts wegen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Haren (Ems) dürfen **in der Zeit vom 19.03.2020 bis 18.04.2020 an Sonn- und Feiertagen**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet werden. Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht der Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung.

**Diese Sonderregelung gilt für nachstehende Verkaufsstellen:**

- **Einzelhandel für Lebensmittel**
- **Wochenmärkte**
- **Abhol- und Lieferdienste**
- **Getränkemärkte**
- **Apotheken**
- **Sanitätshäuser**
- **Drogerien**
- **Tankstellen**
- **Zeitungsverkauf**
- **Bau-, Garten- und Tierbedarfsmärkte**

Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse wird angeordnet. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### **Begründung der Verfügung:**

Die zuständige Behörde kann zulassen, dass Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Angesichts der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sind vom Land Niedersachsen weitreichende Vorgaben zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten erlassen worden. Die Beschränkungen sind mit Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland Nr. 4 vom 17.03.2020 umgesetzt worden. Das dringende öffentliche Interesse ist zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs gegeben.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Das Interesse der Bevölkerung und potentiellen Kunden an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse einer möglichen Klägerin/eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Bürgerinnen und Bürger geboten.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 5 a S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80); § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652); § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

#### **Hinweise:**

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des

Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen. Die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen haben sich an den Bedingungen der Öffnungszeiten an Werktagen zu orientieren.

Zu beachten sind die allgemeinen Hinweise zum Infektionsschutz. So sind Warteschlangen zu vermeiden und ggfls. durch Zutrittskontrollen zu verhindern. Die Verweildauer im Ladenlokal ist auf ein Minimum zu reduzieren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage hätte wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, zu stellen.

49733 Haren (Ems), den 20.03.2020

**Honnigfort**  
Bürgermeister